

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 08

NUMMER : 01

DATUM : 18.01.2012

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 1 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan E 145 a, 2. Änderung – Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz -

- 2 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan L 284, 3. Änderung – „Gebiet zwischen Wedauer Straße und Duisburger Straße“ -

- 3 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ost 216 – „Ehemalige Maschinenfabrik an der Homberger Straße“ -

- 4 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH
- Verkaufspreise Strom -

1 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan E 145 a, 2. Änderung – Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz - Bebauungsplan wird öffentlich ausgelegt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 beschlossen, den Bebauungsplan E 145 a, 2. Änderung – Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz - gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) **für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 30.01.2012 bis einschließlich 02.03.2012** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis Umweltprüfung

Da das Planverfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB – beschleunigtes Verfahren – erfolgt und die Prüfung des Einzelfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben hat, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der § 4 c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Ratingen, den 17.01.2012

Birkenkamp
Bürgermeister



2 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan L 284, 3. Änderung „Gebiet zwischen Wedauer Straße und Duisburger Straße“

1. Einleitung des beschleunigten Verfahrens zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
2. Öffentlichkeitsbeteiligung wird durchgeführt

1. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 beschlossen, den seit dem 15.09.1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplan L 284 gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren in einem Teilbereich zu ändern.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung L 284, 3. Änderung „Gebiet zwischen Wedauer Straße und Duisburger Straße“

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Lintorf, Flur 13 und wird wie folgt begrenzt:

im Norden und Westen:
durch die „Wedauer Straße“;

im Osten:
durch die „Duisburger Straße“;

im Süden:
durch die südliche Grenze der Flurstücke 65 (Wedauer Straße 32, 34) und 66 (Duisburger Straße 39).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte grau hinterlegt und mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie umrandet.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Änderungsbeschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 20.12.2011 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 gemäß § 3 Absatz 1 BauGB für das vorstehend bezeichnete Gebiet die Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der beabsichtigten Planung werden

**am Montag, dem 05.03.2012, um 19.30 Uhr,
im Jugendzentrum Lintorf „Manege“,
Jahnstraße 28, 40885 Ratingen**

im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgestellt und mit den Bürgern erörtert.

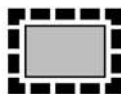
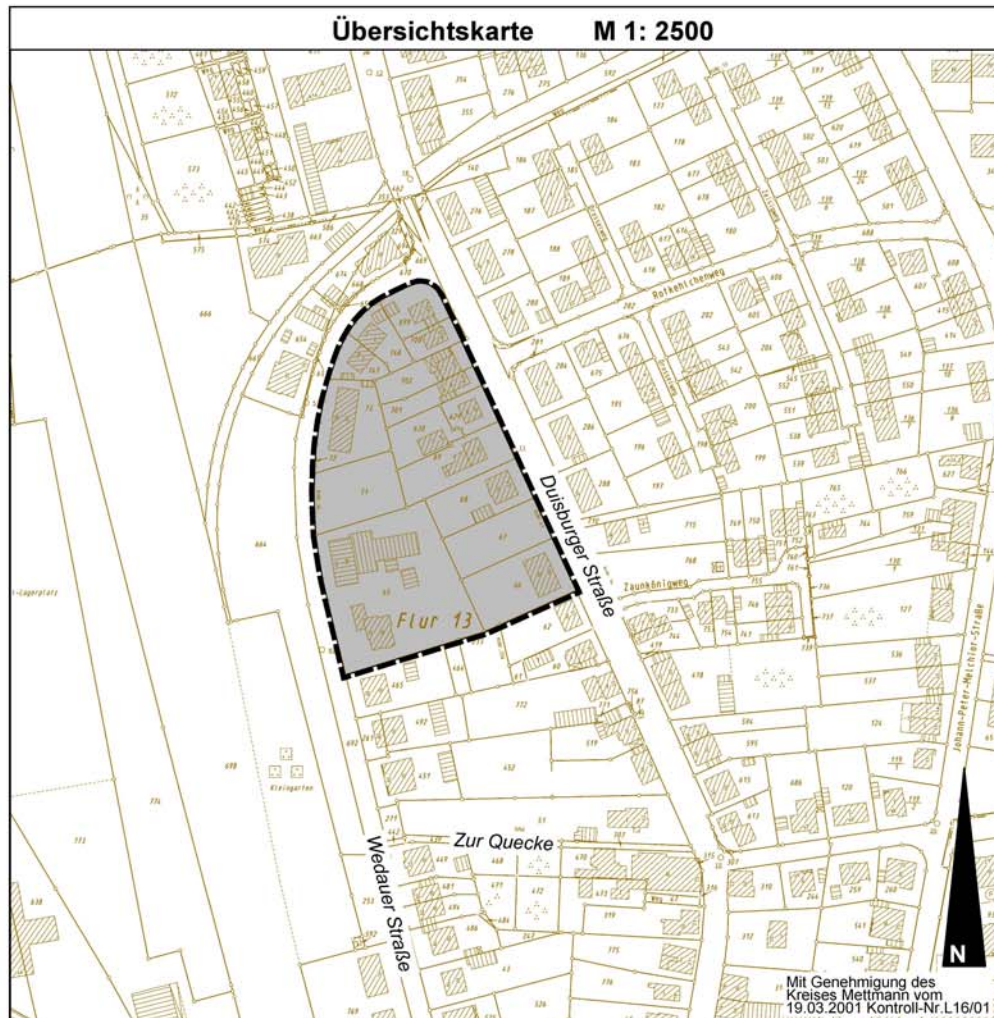
Interessierte Bürger können sich hierüber vor diesem Termin während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, 1. Obergeschoss informieren.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ratingen, den 17.01.2012

Birkenkamp
Bürgermeister



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan L 284, 3. Änderung

"Gebiet zwischen Wedauer Straße und Duisburger Straße"

3 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ost 216 „Ehemalige Maschinenfabrik an der Homberger Straße“ Das Satzungsverfahren wird eingeleitet

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 gemäß § 12 Absatz 2 BauGB die Einleitung eines Satzungsverfahrens beschlossen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Ost 216 „Ehemalige Maschinenfabrik an der Homberger Straße“ und beinhaltet folgende Flurstücke in der Gemarkung Ratingen:

Flur 7, Flurstücke 509, 716, 762;

Flur 26 Flurstück 505, 509, 583, 602 und Teilbereiche des Flurstücks 706,

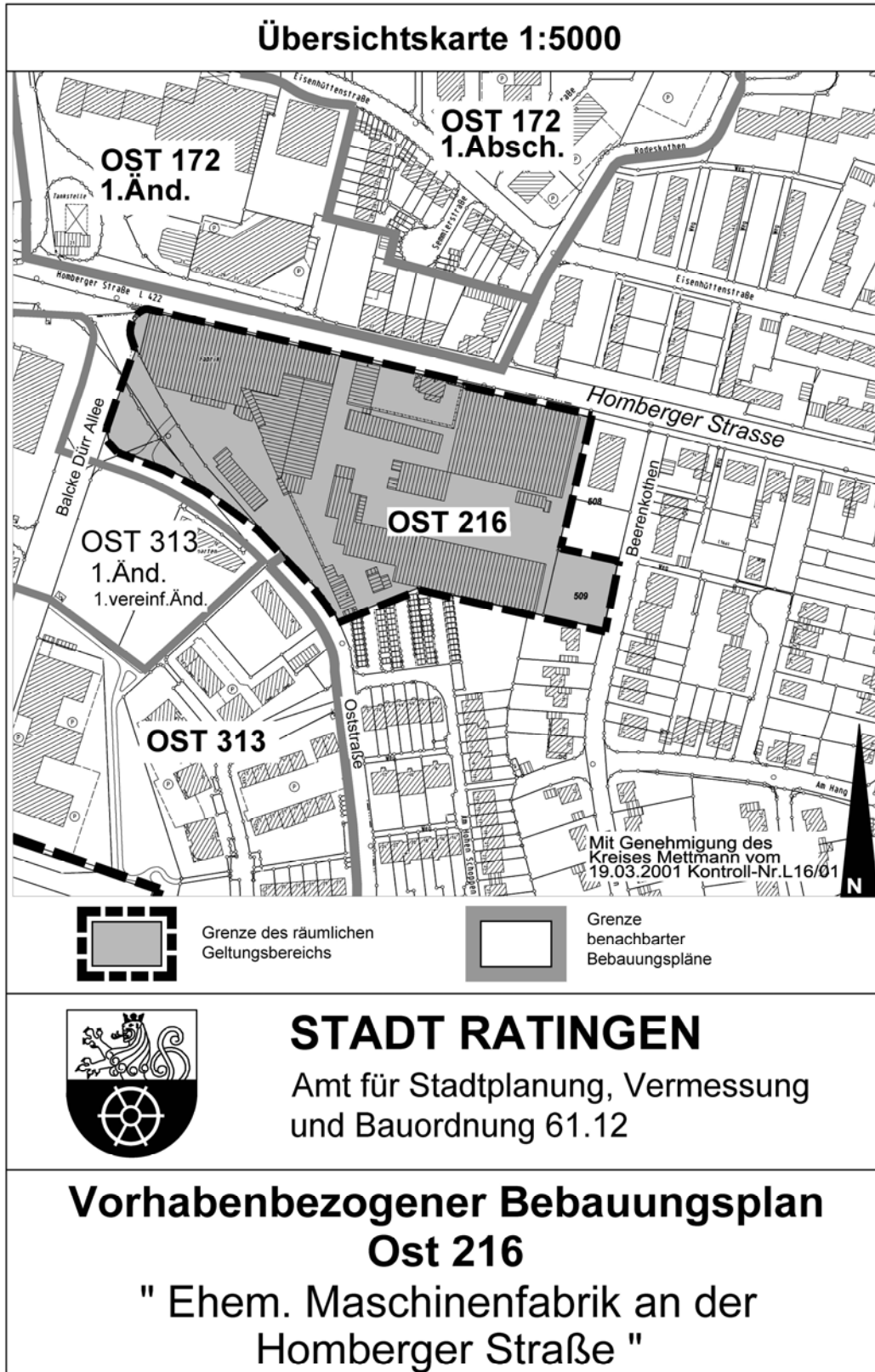
Der Geltungsbereich ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

Die Einleitung des Satzungsverfahrens durch den Rat der Stadt Ratingen am 20.12.2011 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ost 216 „Ehemalige Maschinenfabrik an der Homberger Straße“ wird keine Umweltverträglichkeitsanalyse durchgeführt.

Ratingen, den 17.01.2012

Birkenkamp
Bürgermeister



4 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH



Verkaufspreise Strom für die Lieferung aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Ratingen GmbH			
gültig ab 01.03.2012			
		Netto	Brutto*)
Preise der Grund- und Ersatzversorgung			
1. für privaten Haushaltsbedarf und landwirtschaftlichen Bedarf			
Arbeitspreis	ct/kWh	18,23	21,69
fester Leistungspreis	EUR/Jahr	55,00	65,45
Verrechnungspreis pro Abrechnung (Eintarifzähler)	EUR	35,00	41,65
Höchstpreis**	ct/kWh	22,81	27,14
2. für gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf (bis 10.000 kWh/a)			
Arbeitspreis	ct/kWh	18,51	22,03
fester Leistungspreis	EUR/Jahr	85,00	101,15
Verrechnungspreis pro Abrechnung (Eintarifzähler)	EUR	35,00	41,65
Höchstpreis**	ct/kWh	25,59	30,45
3. Andere Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung			
Aufpreis Verrechnungspreis pro Abrechnung für Zweitarif-Zähler	EUR	10,00	11,90
Zusätzlicher Messpreis für Messsysteme (Smart-Meter) nach § 21d EnWG (Basisprodukt)	EUR/Jahr	26,40	31,42

EnWG - Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 2870).

Die Nettopreise enthalten Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Preise für Messstellenbetrieb und Messung, Kosten für Abrechnung, Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 19.03.2002 (Bundesgesetzblatt I S. 1092), dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 29.03.2000 (Bundesgesetzblatt I S. 305) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25.07.2005 (Bundesgesetzblatt I S. 2225) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Stromsteuer von derzeit 2,05 ct/kWh.

*) Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 Prozent. Die Bruttopreise sind rechnerisch ermittelte und gerundete Werte und können daher von den rechnerisch ermittelbaren Brutto-kWh-Preisen der Jahresabrechnung abweichen.

** Höchstpreis:

Der Durchschnittspreis - ermittelt aus der Summe des für die jeweilige Bedarfsart geltenden Arbeits- und festen Leistungspreises, geteilt durch die bezogene elektrische Arbeit im Abrechnungsjahr - darf den Höchstpreis gemäß Preisblatt nicht überschreiten. Der Verrechnungspreis wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Preise und Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung gelten auch für Nichthaushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh, sofern kein Sondervertrag abgeschlossen worden ist.

Grundlage für die Lieferung von Strom sind die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität.

- letzte Seite unbedruckt -